

Die künftigen Nachbarn des Verbandsgemeindehauses hatten nachfolgende Fragen gestellt, die wir als VG-Verwaltung nachfolgend beantworten wollen:

Fragen	Antworten
Wie wird mit dem Baustellenlärm umgegangen?	<i>Beim Thema „Baulärm“ müssen die gesetzlichen Vorgaben (u.a. „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“) eingehalten werden. Der Baustellenlärm, der sich innerhalb dieses Rahmens befindet, ist grundsätzlich von den Nachbarn zu dulden. Unser Ziel ist es jedoch, den Lärm unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Außerdem sollen Lärmintensive Arbeiten mit Rücksichtnahme auf die umliegende Wohnnutzung möglichst auf montags bis freitags begrenzt werden.</i>
Gibt es rechtzeitige Informationen, wann mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist?	<i>Sobald absehbar ist, dass lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, werden wir die Nachbarn benachrichtigen.</i>
Werden wir frühzeitige Informationen zu Sperrungen erhalten?	<i>Sobald absehbar ist, dass Sperrungen erforderlich werden, werden wir die Nachbarn benachrichtigen.</i>
Wird es eine Hotline geben, an die man sich bei akuten Problemen oder Fragen wenden kann?	<i>Sie können das Projekt-Team Verbandsgemeindehaus ist auch schon jetzt während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar: E-Mail: verbandsgemeindehaus@montabaur.de Tel.: 02602 126-844, Internet: www.verbandsgemeindehaus-montabaur.de Zudem werden wir während der Bauphase noch weitere Kontaktstellen gemeinsam mit der Bauleitung und den Baufirmen einrichten.</i>
Wie wird verhindert, dass die privaten Parkplätze in der TG Nord von dem zunehmenden Besucherverkehr beeinträchtigt werden?	<i>Die bisherige Verkehrsführung der TG Nord wird nicht verändert. Ein Leitsystem und klare Wegweisung innerhalb der Tiefgaragen wird künftig zusätzliche Orientierung in den Tiefgaragen geben. Zusätzlich ist beabsichtigen wir, ein innerstädtisches Parkleitsystem zu entwickeln.</i>
Wie ist damit umzugehen, falls Mieter auf Grund der Baustelle Mietminderung fordern?	<i>In wie weit ein Mieter gegenüber seinem Vermieter Anspruch auf Mietminderung auf Grund von Beeinträchtigungen durch eine Baustelle auf dem Nachbargrundstück hat, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Sofern sich die Emissionen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben befinden und die Nutzung der Mietsache nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist davon auszugehen, dass kein Anspruch geltend gemacht werden kann. Der Bauherr haftet in der Regel nicht für Mietminderungen, sofern die gesetzlichen Vorgaben beachtet wurden.</i>

<p>Wie wird der Bauablauf zeitlich getaktet – wird nur Werktags oder auch an Wochenenden gearbeitet?</p>	<p><i>Wir erarbeiten derzeit noch den konkreten Bauzeitenplan und stimmen ihn mit den Baufirmen ab. Um dem Wunsch der Bewohner nachzukommen, wird die Bauaktivität – soweit möglich – auf montags bis freitags (tagsüber) begrenzt.</i></p>
<p>Macht es angesichts der erforderlichen Sperrungen und Änderungen der Verkehrsführung während der Baustellen Sinn, bestimmte Veranstaltungen wie z.B. Märkte abzusagen um Verkehrschaos zu vermeiden?</p>	<p><i>Die konkreten Änderungen der Verkehrsführung und öffentlichen Parkplätzen werden auf die städtischen Großveranstaltungen abgestimmt. Außerdem prüfen wir derzeit, wie ein Parkleitsystem und/oder ein Park&Ride-System die Verkehrssituation in der Innenstadt entlasten können.</i></p>
<p>Werden auch die Gebäude nördlich der Wallstraße in die Beweissicherung aufgenommen?</p>	<p><i>Die Gebäude, die sich im Wirkungsbereich von möglichen Baustellenerschütterungen befinden, werden wir vorher untersuchen. Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches hängt von den konkreten Gründungsarbeiten ab, die wir derzeit noch in Abstimmung mit Geologen und Statikern planen.</i></p>
<p>Gibt es Entschädigungen bei Verschmutzungen am Gebäude oder des Gartens? Wird es eine Abschlussreinigung geben?</p>	<p><i>Staubentwicklung auf Baustellen ist in der Regel nicht zu umgehen. Die am Bau Beteiligten sind dazu verpflichtet, den Baustellenbetrieb möglichst staubarm durchzuführen und immer das schonendste Bauverfahren einzusetzen. Verschmutzungen durch Staub gelten als zumutbar, , solange es sich dabei um „unvermeidbare Belästigungen“ handelt, also wenn ohne die Staub erzeugenden Baumaßnahmen der Baustellenbetrieb eingestellt werden müsste oder unverhältnismäßig erschwert würde. Sollten unzumutbare Verschmutzungen entstehen, teilen Sie uns das bitte mit. Wir versuchen dann, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.</i></p>
<p>Wie wird mit Rückstau durch Anlieferverkehr und dem dadurch entstehenden Verkehrschaos umgegangen?</p>	<p><i>Die Baustelle wird über die Straße beliefert, die unmittelbar am Baugrundstück vorbeiführt (Gerberhof). Die Anlieferungen werden nach vorher bestimmter Uhrzeit und in vorgegebener Reihenfolge durchgeführt. Dafür werden wir an anderen Orten Aufstellflächen einrichten, an denen Lieferfahrzeuge warten können, bis über den Gerberhof wieder angeliefert werden kann.</i></p>
<p>Manche Grundstücke entwässern derzeit in den Stadtbach. Wie wird das künftig? Es wird mehr Wasser im Keller befürchtet.</p>	<p><i>Es gibt bereits drei Grundwasser-Messstationen, die zeigten, dass es eine natürliche Schwankung des Grundwasserpegels von 70cm gibt. Wir gehen aufgrund fachkundiger Untersuchungen davon aus dass nach der Abdichtung des Stadtbachs weniger Bachwasser in die Umgebung abläuft und die Keller nicht nasser werden.</i></p>